



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schäfer, H. R.: Zur Entstehungsgeschichte der ersten deutschen
Verfassung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

vativen Parteien des Reichstages nicht in die Lage kommen werden, so zu sagen, daß das vielmehr die Reichsregierung besorgen werde. Nach Kanossa gehen wir nicht, hat der Begründer des Reiches gesagt. Ein Gang nach Kanossa ist es nicht, wenn die Regierung einen Schritt zurückthut, der von Anfang an besser unterblieben wäre; aber mehr als ein solcher Gang, mehr als eine bloße Demütigung, ein Verrat an den heiligsten Interessen des Reiches wäre es, wenn Deutschland sich in der Jesuitenfrage den Geboten Roms unterwürfe; wir hoffen, daß dies nicht geschehen wird, daß auch nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck die Geschäfte des Reiches doch immer noch mit Weisheit geführt werden.



Zur Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Verfassung



seit der Aufrichtung des neuen deutschen Reiches unter Kaiser Wilhelm I. hat sich die deutsche Geschichtschreibung emsiger denn je zuvor mit den Einheitsbestrebungen und dem Zustandekommen der ersten deutschen Verfassung befaßt, und es ist bezeichnend, daß ein reicher Kaufmann einen großen Preis für eine gemeinverständliche, zusammenfassende Darstellung der Einheitsgedanken und ihrer Durchführung ausgesetzt hat. Wir Bürger des neuen Reiches machen uns, nachdem durch Blut und Eisen die Einheit unter dem hohenzollernschen Kaisertum hergestellt ist, oft eine falsche Vorstellung von den Schwierigkeiten, mit denen nach der napoleonischen Zeit die deutsche Bundeseinheit versucht und geschaffen wurde, jenes unheilbare Zwitterding, das nicht allein durch den Dualismus von Preußen und Österreich seinen Todeskeim in sich trug. Als im Jahre 1879 der erste Band von Treitschkes „Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert“ erschien, bekam man hier in lebendiger, oft rednerischer Darstellung einen Überblick über den Entwicklungsgang, den die deutsche Verfassungsfrage genommen hat. Unterdessen sind mehrere Werke erschienen, die den mitunter einseitigen Urteilen Treitschkes, der sich doch manchmal von Zuneigung oder Abneigung hinreißen ließ, entgegentraten oder sie wenigstens berichtigten; es sei hier nur an einen Aufsatz Gustav Rümelins über König Wilhelm von Württemberg und die Schloßberger'sche Arbeit über denselben Fürsten erinnert. Der preußische Patriotismus hat Treitschke zu harten

Urteilen veranlaßt, wo neu aufgefundene Akten und Dokumente ein ganz andres Licht auf die Persönlichkeiten jener Zeit werfen, oder er hat einzelne geschichtliche Erscheinungen zu Trägern von Ideen gemacht, denen das unbefangene Urteil manches Vorbeerblatt wieder abnehmen muß. Eine solche Nachprüfung hat der im Frühling 1887 verstorbene Jenaer Historiker W. A. Schmidt in seinem von Professor Alfred Stern in Zürich herausgegebenen Werke: *Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812 bis 1815* (Stuttgart, Göschen) unternommen. Schmidt scheint sich gleich im Anfange der siebziger Jahre mit dieser Arbeit, die ihn bis zu seinem Tode beschäftigt hat, getragen zu haben; und er als ehemaliges Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung, als Verfasser mehrerer Werke über Preußens deutsche Politik und die preußisch-deutschen Einheitsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen durfte sich wohl berufen fühlen, in das äußerst verwickelte Thema Klarheit zu bringen. Die Abwehr oder Berichtigung einer ganzen Reihe von Urteilen und Sätzen Treitschkes, aber auch von Perz, Sybel und Meyer mögen dem Buche eine besondere Bedeutung geben; uns scheint höher als die polemische Seite die Beibringung und Verwertung neuen Quellenmaterials und ungedruckter Dokumente zu stehen. Es wird kaum mehr ein Aktenstück von Bedeutung aus den Archiven beizubringen sein, das nicht schon in einem der vielen neuen des Schmidtschen Werkes enthalten wäre oder seine Beziehung fände. Indem Schmidts Sammelfleiß und Sammelglück in seinem Werke alle zur Frage gehörigen Denkschriften, Memoiren und Entwürfe vereinigt, wodurch es allerdings etwas umfangreich wird, nimmt er nicht bloß entschieden Stellung zu einschneidenden Streitfragen, sondern giebt auch dem Leser selbst Gelegenheit zur Entscheidung, und auch ein Verehrer der Treitschkschen Geschichtschreibung wird nicht hinwegleugnen können, daß Schmidt an der Hand der Dokumente in den meisten Punkten Treitschke gegenüber Recht hat. Nur ist hier eben auch wieder das alte Problem aller Geschichtschreibung zu bedenken: ob der Historiker nur gewissenhafter, nüchterner Forscher aus dem Gegebenen heraus sein darf, sodaß sein Ich gar nicht mitzusprechen hätte, oder ob er unter dem Drang eigener Parteinahme ein Zeitbild gestalten darf.

Höher, wie gesagt, als die Auseinandersetzungen mit Treitschke und andern Geschichtschreibern scheint uns das Buch als abgeschlossenes Werk zu stehen. Es ist ja interessant, wenn wir im Freiherrn vom Stein nicht mehr den begeisterten Vertreter des deutschen Einheitsstaates, nicht mehr den preußischen Patrioten sehen, sondern den Vertreter der Herstellung des alten Kaisertums, wie es im zehnten, elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert bestanden hat. Es ist schmerzlich, selbst aus den unerbittlichen Dokumenten lesen zu müssen, wie ein Mann wie Stein immer und immer wieder die Vorherrschaft Österreichs Preußen gegenüber betrieben hat, wie unheilvoll sein Ein-

greifen in den Gang der deutschen Verfassung gewesen ist, und wie er als unermüdlicher Vorkämpfer für die Vorrechte der Mediatistierten den Verlust seiner eignen Reichsfreiherrlichkeit nicht verschmerzen konnte. Desto mehr, auf Unkosten Steins, gewinnt die Bedeutung und der Scharfblick Humboldts als Gesandten zu Wien.

Schmidt zieht sein Schlussurteil also: Stein hat weder in seiner Septemberdenkschrift von 1812 noch in frühern oder spätern Äußerungen den „Einheitsstaat“ als sein „Ideal“ — wie Treitschke sagt — aufgestellt, vielmehr immer nur die „alte Monarchie des zehnten bis dreizehnten Jahrhunderts.“ Dabei läßt Schmidt allerdings die feine Unterscheidung zwischen historischer und psychologischer Frage offen stehen. „Wenn auch einmal gelegentlich Stein von einem deutschen Einheitsstaate träumte — in Wort und That kundgegeben hat er dies nie. Und darauf allein kommt es an. Denn unausgesprochene und unbethätigte Gedanken haben nichts mit der Geschichte zu thun.“ Wenn sich Stein gar nichts daraus machte, die deutschen Fürsten als „Verräter,“ „Feige,“ „Niederträchtige“ und „Lumpengesindel“ zu brandmarken und duzendmale als „Tyrannen“ zu bezeichnen, so kann man diesen Haß nur so begreifen, daß er sie als Abtrünnige ansah, die ihrem rechtmäßigen Oberhaupt, dem Kaiser von Österreich, die Treue gebrochen hatten.

Ebenso tritt Schmidt der Ansicht Meyers entgegen, als ob je Stein an eine deutsche Einheit unter Preußens Führung gedacht habe; wohl seien Stein, Hardenberg und Humboldt mit einander von der Frage ausgegangen: Reichseinheit oder Teilung zwischen Österreich und Preußen; während aber Hardenberg und Humboldt die Interessen Preußens vertraten, verlegte Stein „aus einer angelernten Unterschätzung Preußens und angeerbten Übererschätzung Österreichs“ diese Interessen oft.

Hervorzuheben ist die neu mitgeteilte Denkschrift des hannoverschen Gesandten in London, Grafen Münster, der überhaupt eine große Rolle in der Verfassungsfrage spielte; danach wäre zum Heile der zukünftigen deutschen Verfassung Preußen zu einer Macht zweiten oder dritten Ranges zu verkleinern gewesen, ein Plan, dem die geschichtliche Entwicklung von 1813 entgegentrat, in der Preußen sich „plötzlich als eine Macht erster Größe zeigte.“

Seitdem Stein die Wiederherstellung der alten Monarchie selbst als eine Unmöglichkeit erachten mußte, nachdem auch die Teilungsidee und das norddeutsche Protektorat Preußens durch den unbedingten Einspruch des britisch-hannoverschen Kabinetts unausführbar geworden war, sah sich Stein auf der Stufenleiter seiner Septemberwünsche von 1812 auf die letzte Sprosse zurückgedrängt, auf die Reichsverfassung des dreißigjährigen Krieges. Dabei wird man Schmidt zustimmen müssen, wenn er in dem neuen Plane Steins, wo dieser versuchte, die Reichseinheit und die Teilungsidee, den Monarchismus und den Dualismus, staatsrechtlich in Einklang zu bringen, nicht „eines der mächtigsten Werke der

Steinschen Feder" (Treitschke), sondern ein unklares und verworrenes Machwerk sieht, und es ist ein gerechtes Wort, wenn Schmidt das Treitschke'sche Urteil über Stein gegenüber Görres, der darin mit Stein übereinstimmte, aber von Treitschke getadelt wird, ein mit ungleichem Maße gemessenes Urteil nennt. Zudem wollte der feudale Stein nicht, wie Treitschke behauptet, ein deutsches Parlament in unserm Sinne. Stein hatte gar kein Verlangen nach einem solchen und war nicht der Träger „dieses großen, zukunftsreichen Gedankens.“ Dieser Gedanke wurde von Arndt vertreten, dem merkwürdigerweise Treitschke dafür mangelhafte staatsrechtliche Begriffe vorwirft. Schmidt findet den Arndtschen Entwurf geradezu genial; er habe im Geiste fast unsern Reichstag geschaut.

Sehr interessant ist auch das neue, noch nie benutzte Memoire Münsters, wonach Schmidt Treitschkes hartes Urteil über Kaiser Franz, Metternich und Castlereagh mäßigt, während er dagegen in Friedrich Wilhelm III. nicht „den scharfsinnigsten aller Politiker,“ sondern den sieht, „der die natürliche Entwicklung störte und verdarb.“

Im Dezember 1813 schlägt Wilhelm von Humboldt einen deutschen Staatenverein, keine deutsche Verfassung vor, mit gemeinsamer „Oberleitung“ Österreichs und Preußens; im März 1814 läßt Stein den Gedanken des Duumvirates fallen und will dafür ein Viererdirektorium (Österreich, Preußen, Baiern, Hannover), später sogar eine Sechserteilung Deutschlands. Schmidt urteilt darüber: „Hierdurch war also Österreich als einzige Spitze des Ganzen zur Oberleitung berufen und eventuell befähigt, kraft des Einflusses der ausschließlichen Oberleitung das Übergewicht über Preußen zu erlangen, es selbst in den wichtigsten Fragen zu majorisiren. Stein hat damit, wenn auch unabsichtlich, den ersten verhängnisvollen Anstoß zur Abschwächung und damit zur Mißgestaltung der Bundesverfassung gegeben.“ Ganz neu sind „die Verhandlungen zwischen Österreich, Preußen und Hannover über die Grundlagen der Verfassung vom 7. bis 14. Oktober 1814 oder die zehn Artikel,“ deren Vereinbarungen als ein gewichtiges Ergebnis hätten erscheinen können, wenn nicht am 14. Oktober der Fünferausschuß zusammengetreten wäre. Von da an scheint der sichere Boden, auf dem die Verfassung hätte fortschreiten können, zu wanken; es ist unmöglich, in engem Rahmen dieses unaufhörliche Verschieben der Entwürfe, der Komitees darzustellen. Ein unerquickliches Blatt deutscher Geschichte thut sich vor dem Leser auf; die deutsche Kaiseradresse der neunundzwanzig, später zweiunddreißig deutschen Kleinstaaten kam nur deshalb zu stande, weil diese Fürsten nicht etwa um des Ganzen willen auf einige Rechte verzichten, sondern um die Wette sie ungeschmälert erhalten wissen wollten; verhängnisvoll wurde die sächsisch-polnische Krisis für die Entwicklung der deutschen Verfassung: über Sachsens Bestand hing das Damoklesschwert, Deutschland stand am Abgrund eines Bürgerkrieges, und der Kaiser

Alexander wollte ein mächtiges Deutschland bloß als Bollwerk gegen Frankreich! Es war kein Wunder, daß Metternichs Verfassungsplan unmittelbar gegen Preußen und auf die deutsche kaiserliche Würde zu Gunsten Österreichs zielte, ja daß die Gefahr eines Tripelallianzkrieges gegen Preußen drohte, und daß selbst ein kleiner Staat wie Württemberg Verwicklungen anrichten konnte.

Erst mit dem 13. Mai 1815, mit dem entscheidenden Entwurf Metternichs, den Humboldt mit Anmerkungen versah, geschah ein großer Schritt vorwärts. Und dennoch erforderte es eines „Ultimatums“ und eines „Memorandums“ vonseiten Humboldts, um in den Sitzungen mit ihrer Sturmflut von Anträgen, der Anfechtung sämtlicher vorgelegten siebzehn Artikel, überhaupt zu einem Ziele zu kommen. Die Unterzeichnung der Bundesurkunde geschah am 10. Juni 1815. Dieser Teil des Schmidtschen Werkes ist ein Beweis deutschen Gelehrtenfleißes; mit unermüdlicher Sorgfalt sind hier die verschiedenen Entwürfe mit ihren Notizen und Abänderungen verglichen und auseinandergehalten; wenn wir etwas vermißt haben, so wäre es nur eine übersichtliche zusammenfassende Skizzierung des Verdepzeuges, sowie ein chronologischer Überblick über die Verfassungsgeschichte der deutschen Staaten nach 1815, die Schmidt geplant hat und Stern wohl hätte schreiben können.

Mit Hochachtung gegen den Verfasser, aber ohne Freude über so viele verlorne Liebesmühe der damaligen Staatsmänner legt man das Buch aus der Hand, das mit den Worten schließt: „War auch ein erbliches Kaisertum damals unerreichbar, eine straffere Zentralisation würde jedenfalls bei wirklich opferbereiter Gesinnung erreichbar gewesen sein; statt dessen trat ein Bund ins Leben, der von vornherein unverkennbar phthirische Anlagen in sich trug.“

Wir Bürger des neuen Reiches können uns jetzt über diese schwindstüchtige Anlage trösten; wurde doch in demselben Frühling, wo die verhängnisvolle Bundesurkunde unterschrieben wurde, der Genius geboren, der das einzige Heilverfahren der politischen deutschen „Phthirisis“ kannte: Otto von Bismarck.

H. R. Schäfer

